

## ANLAGE 4

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 24.03.2015: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 26.03.2015: Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten angefügte Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.</p> <p>Stellungnahme vom 02.02.2015: 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. 2. Archäologische Denkmalpflege: Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass bisher keine Fundstellen oder Kulturdenkmale aus dem überplanten Areal bekannt geworden sind. Allerdings verläuft die Seestraße im Bereich der historischen (römischen und mittelalterlichen bis neuzeitlichen) Straßentrasse. Nachdrücklich weisen wir auf die Regelungen auf § 20 DSchG hin: "Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben,</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme zur archäologischen Denkmalpflege werden die Hinweise im Bebauungsplan um Hinweis Nr. 6 "Archäologische Denkmalpflege" ergänzt, was zu einer redaktionellen Änderung führt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. "</p>	
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 09.04.2015:  <b>Stellungnahme der Sachbereiche: Gewerbeaufsicht; Umweltamt Sachgebiet Naturschutz; Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz; Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten; Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz;</b>                      [X] keine Anregungen</p> <p><b>Stellungnahme Kreisbrandmeister:</b>                      Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:                      1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.                      2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 24.03.2015:                      Vom oben angeführten innerstädtischen Bebauungsplan "Seestraße 7 und 9" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr.2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.                      Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplanverfahren "Seestraße 7 und 9" in Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>
5.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 11.03.2015:                      Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.                      Unsere Stellungnahme vom 15. Dezember 2014 gilt weiterhin.</p> <p>Stellungnahme vom 15.12.2014:                      Der Bebauungsplanbereich befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der Netze BW GmbH sondern der "Technische Werke Schussental". Daher erheben wir keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>
6.	<p>Amprion, Stellungnahme vom 12.03.2015:                      Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
7.	<p>terrane BW GmbH, Stellungnahme vom 06.03.2015: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terrane BW GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>
8.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 16.03.2015: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 17.12.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 17.12.2014: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>
9.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 16.03.2015: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TNL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, Jürgen Werner vom 12.12. fristgerecht Stellung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Keine Einwände</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Stellungnahme vom 12.12.2014:                      Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.                      Zur Errichtung der Infrastruktur der Hauszuführung aus dem vorbeilaufenden (siehe Plan), ausreichend bemessenen Telekommunikationsnetz ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei folgender Adresse angezeigt wird.</p>	